



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Regional- und Bauleitplanung	Vorlagenart	Vorlagennummer
Verantwortlich: Schlag, Lena Eileen Datum: 13.04.2022	Bericht	2022/144
	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	

Beratungsgegenstand:

Freiraumverbund und Bodenschutz in der Neuaufstellung des RROP - Präsentation des Entwurfs

Produkt/e:

511-000 Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen

Beratungsfolge

Status Datum Gremium

Ö 03.05.2022 Ausschuss für Raumordnung

Anlage/n:

1. Karte „Entwurf der Vorranggebiete Freiraumverbund“
2. Karte „Entwurf des Vorranggebiets Torferhaltung“ in Dahlenburg
3. LROP 2017 – Textliche Festlegungen und Begründung zum Thema „Freiraumverbund, Bodenschutz“
4. RROP 2010 – Textliche Festlegungen und Begründung zum Thema „Freiraumverbund, Bodenschutz“

Beschlussvorschlag:

Berichtsvorlage – keine Beschlussfassung erforderlich

Sachlage:

Freiräume, also Bereiche die nicht durch Siedlungs- oder Verkehrsflächen in Anspruch genommen werden, erfüllen sehr vielfältige Funktionen. Unter anderem dienen sie als klimaökologischer Ausgleichsraum für Siedlungsflächen sowie als Treibhausgas-Senken dem Klimaschutz. Aufgrund ihrer Multifunktionalität ist es wichtig, Freiräume zu sichern und zu entwickeln. Die Obere Landesplanungsbehörde erteilt daher den Trägern der Regionalplanung im Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) den verpflichtenden Handlungsauftrag, bei regionalen oder überregionalen Erfordernissen siedlungsnah Freiräume als Vorranggebiete Freiraumfunktionen festzulegen (LROP 2017, 3.1.1 03, Satz 2). Des Weiteren sind gemäß LROP 2017, 3.1.1 06 Satz 4 Vorranggebiete Torferhaltung mit landesweiter Bedeutung in die Regionalen Raumordnungsprogramme (RROP) zu übernehmen.

Den Vorgaben des LROP entsprechend wurden für den Wirkungsraum Lüneburg/Adendorf klimaökologisch bedeutsame Freiräume sowie siedlungsnah Freiräume mit besonderen ökologischen und sozialen Funktionen aufgrund ihrer regionalen Bedeutung im Entwurf des RROP als Vorranggebiete Freiraumfunktionen herausgearbeitet sowie ergänzend textliche Festlegungen erarbeitet.

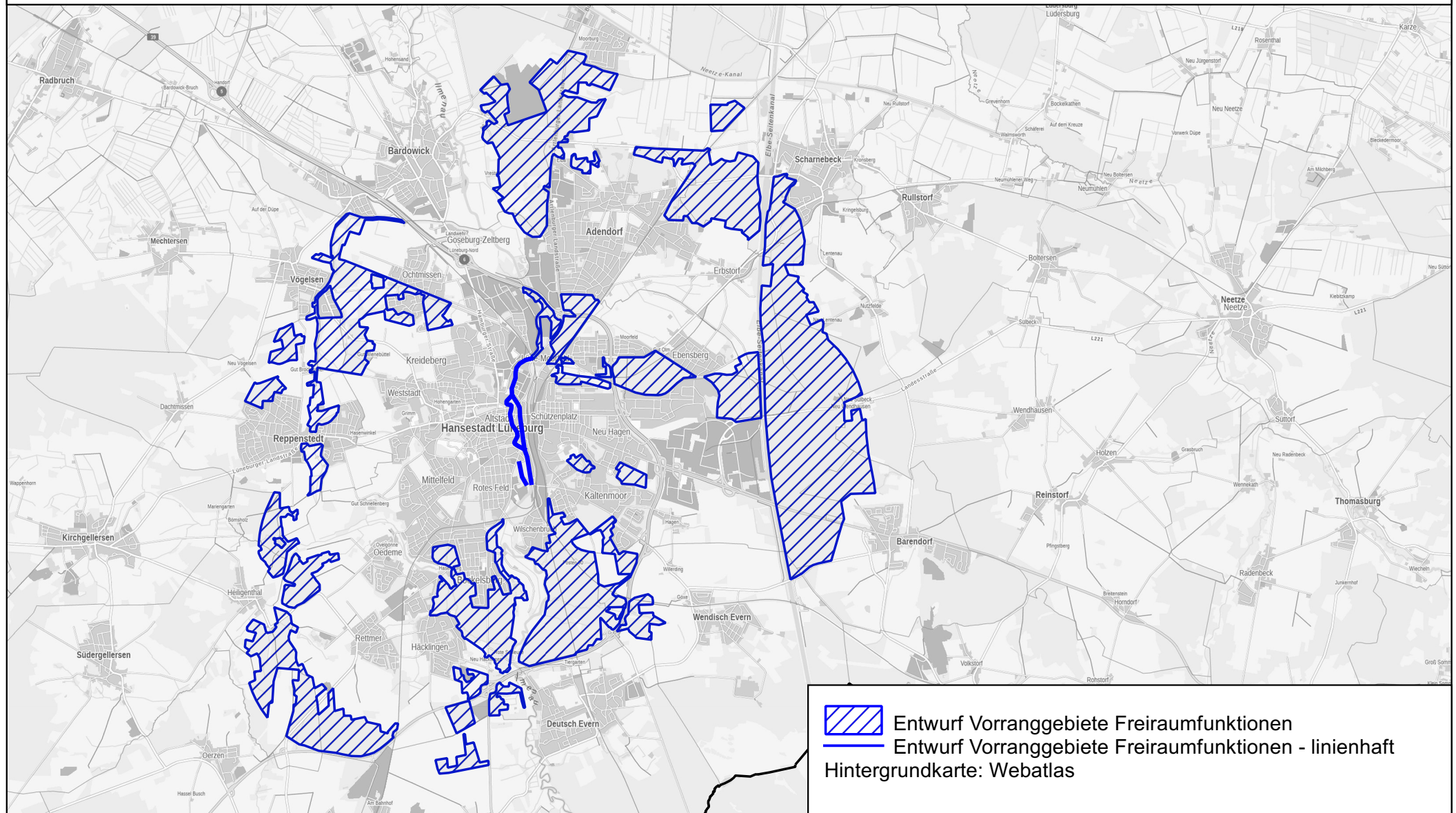
Südlich von Dahlenburg liegt ein landesweit bedeutsames Vorranggebiet Torferhaltung, das aus dem LROP zu übernehmen ist. Gemäß Beschluss des Fachausschusses vom 10.11.2020 sind darüber hinaus textliche Festlegungen zum Thema Moorschutz und -renaturierung als Beitrag zum Klimaschutz erarbeitet worden.

Der Entwurf der zeichnerischen und textlichen Festlegungen zum Thema Freiraumverbund und Bodenschutz soll in der Sitzung des Fachausschusses vorgestellt und diskutiert werden.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass neben den o.g. Vorranggebieten Freiraumfunktionen und dem Vorranggebiet Torferhaltung bei Dahlenburg bereits weitere Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Entwurf der Neuaufstellung des RROP erarbeitet und in den Sitzungen des Fachausschusses vorgestellt wurden, die einzelne Freiraumfunktionen erfüllen und gemeinsam zum Freiraumverbund beitragen. Hierzu zählen die Vorbehaltsgebiete Wald und Landwirtschaft, die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft sowie der Biotopverbund, aber auch die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Erholung und Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz.

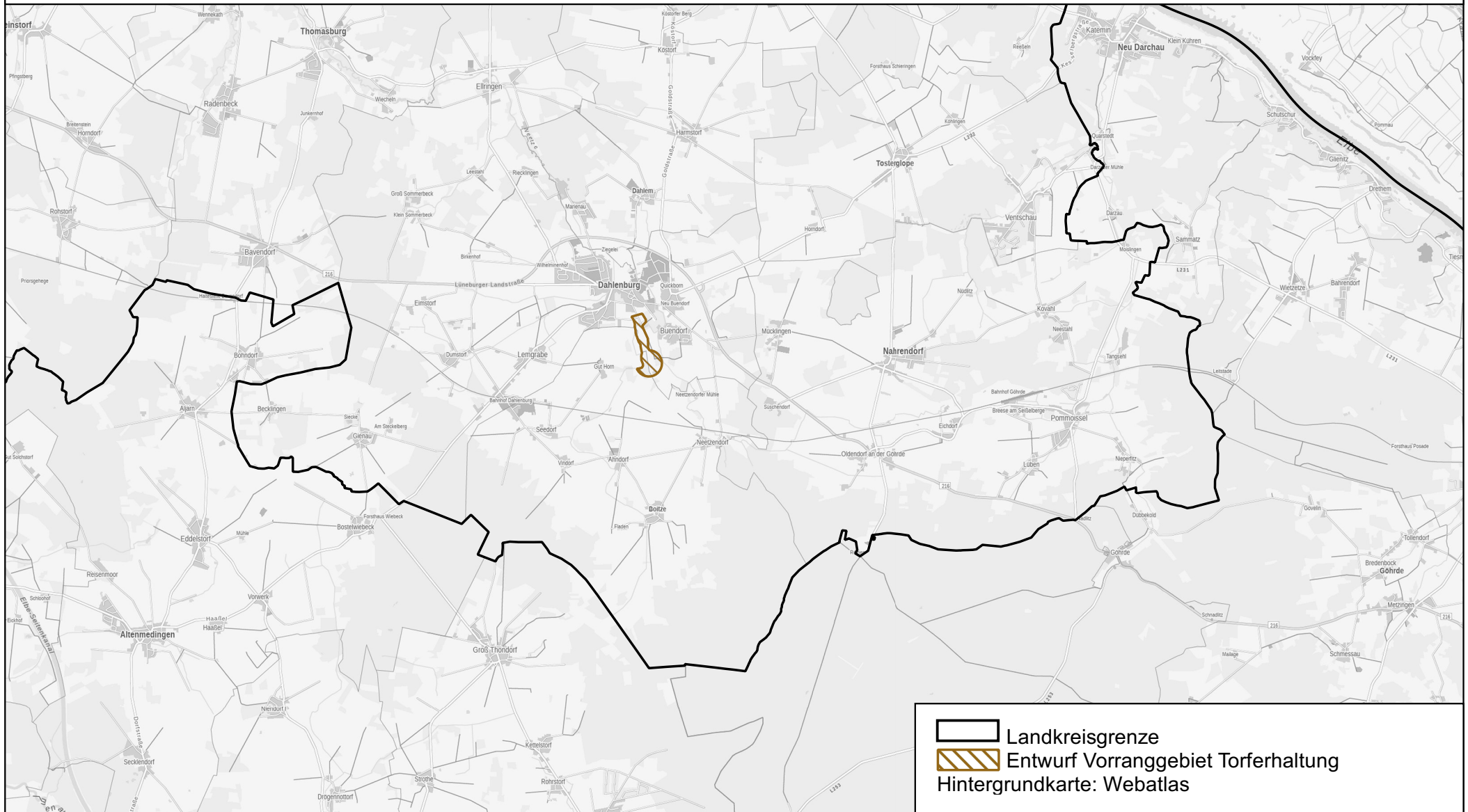
Vorlage für den Fachausschuss Raumordnung am 03.05.2022
TOP "Freiraumverbund, Bodenschutz"

Anlage 1: Karte "Entwurf der Vorranggebiete Freiraumfunktionen"



Vorlage für den Fachausschuss Raumordnung am 03.05.2022
TOP "Freiraumverbund, Bodenschutz - Präsentation des Entwurfs"

Anlage 2: Karte "Entwurf des Vorranggebiets Torferhaltung"



Anlage 3: LROP 2017 - Textliche Festlegungen und Begründung zum Thema „Freiraumverbund, Bodenschutz“

Die Festlegungen des LROP 2017 zum Thema „Freiraumverbund, Bodenschutz“ umfassen die folgenden Inhalte:

- Erhalt der Freiräume aufgrund ihrer vielfältigen Funktionen (u.a. klimaökologische Bedeutung) und ihre Entwicklung zu einem landesweiten Freiraumverbund (LROP 2017, 3.1.1 01),
- Minimierung der Neuinanspruchnahme von Freiräumen (LROP 2017, 3.1.1 02),
- Sicherung siedlungsnaher Freiräume in Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Freiraumfunktionen (LROP 2017, 3.1.1 03),
- flächensparender Umgang mit Grund und Boden, u.a. durch Förderung der Innenentwicklung und Wiedernutzung bereits in Anspruch genommener Flächen, zum Erhalt der vielfältigen Bodenfunktionen (LROP 2017, 3.1.1 04),
- Erhalt und Entwicklung kohlenstoffhaltiger Böden (LROP 2017, 3.1.1 05),
- Sicherung von Kohlenstoffspeichern durch Festlegung von Vorranggebieten Torferhaltung sowie deren Konkretisierung in Regionalen Raumordnungsprogrammen (LROP 2017, 3.1.1 06),
- kein Ausschluss einer landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder forstwirtschaftlichen Nutzung gemäß der guten fachlichen Praxis in Vorranggebieten Torferhaltung, aber Förderung nachhaltiger und klimaschonender Nutzungen (LROP 2017, 3.1.1 06),
- Torfabbau bei naturschutzfachlicher Notwendigkeit in Vorranggebieten Torferhaltung weiter möglich (LROP 2017, 3.1.1 06).

Nachfolgend werden in Form einer Tabelle die aktuellen Festlegungen aus dem LROP 2017 und die dazugehörige Begründung dargestellt.

Im LROP enthaltene Festlegungsaufträge zum Thema „Freiraumverbund, Bodenschutz“ an die Träger der Regionalplanung sind nachfolgend **gelb** markiert.

In der nachfolgenden Tabelle sind Ziele „**fett**“ und Grundsätze „schlank“ gedruckt.

3. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen	
3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbunds und seiner Funktionen	
3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz	
LROP 2017	Begründung
01 1Die nicht durch Siedlungs- oder Verkehrsflächen in Anspruch genommenen Freiräume sollen zur Erfüllung ihrer vielfältigen Funktionen insbesondere bei der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, dem Erhalt der Kulturlandschaft, der	<u>Zu Ziffer 01:</u> Freiräume, d.h. Gebiete ohne Besiedlung, ohne großflächige Gewerbe- und Industrieanlagen oder Anlagen der technischen Infrastruktur, prägen im Wechselspiel mit den besiedelten Bereichen den Charakter der Kulturlandschaften in Niedersachsen.

landschaftsgebundenen Erholung sowie der Land- und Forstwirtschaft erhalten werden. 2In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sollen klimaökologisch bedeutsame Freiflächen gesichert und entwickelt werden. 3In diesen Gebieten sollen Planungen und Maßnahmen zu einer Verminderung des Ausmaßes der Folgen von Klimaänderungen beitragen. 4Die Freiräume sind zu einem landesweiten Freiraumverbund weiterzuentwickeln. Die Funktionsvielfalt des landesweiten Freiraumverbundes ist zu sichern und zu entwickeln.	Diese Freiräume ermöglichen Naturerleben, Freizeit- und Erholungsaktivitäten außerhalb der Siedlungsbereiche. In ihnen finden die land-/forstwirtschaftliche Primärproduktion und weitere, vielfach wirtschaftliche Nutzungen statt, die innerhalb der Siedlungen nicht möglich oder nicht verträglich sind. Freiräume sind die Voraussetzung dafür, dass Funktionszusammenhänge im Naturhaushalt von anthropogenen Störungen möglichst gering beeinflusst werden und naturnah ausgeprägt bleiben. Mit einem landesweiten Freiraumverbund soll gewährleistet werden, dass den vielfältigen, sich oftmals überlagernden Nutzungs- und Schutzanforderungen weitgehend Rechnung getragen werden kann. Wo dieser Anspruch nicht erfüllt ist, ist eine Freiraumentwicklung anzustreben, die die Nutzungsmöglichkeiten optimiert, neue Nutzungsoptionen schafft und den Schutz der natürlichen Funktionen verbessert. Für die Sicherung und Entwicklung des Freiraumverbundes können das Planzeichen „Vorranggebiet Freiraumfunktionen“ sowie die für die Sicherung einzelner Freiraumfunktionen und -nutzungen vorgesehenen Instrumente eingesetzt werden. <u>Zu Ziffer 01, Sätze 2 und 3:</u> Die Festlegung konkretisiert § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 7 ROG. Freiräume haben aufgrund ihrer Schutz- und Erholungsfunktionen eine wichtige Bedeutung für die Anpassung an Klimaänderungen. Die fortschreitende Flächeninanspruchnahme gefährdet diese für Menschen, Tiere, Pflanzen, Wasserhaushalt etc. so wichtigen Freiraumfunktionen. Freiräume stellen angesichts steigender Temperaturen und veränderten Niederschlagsverhältnissen klimatische Regenerationsbereiche dar und übernehmen wichtige Ausgleichsfunktionen. Als klimaökologisch bedeutsame Freiflächen gelten u.a.: • Kaltluftschneisen im Umfeld von Siedlungsbereichen, • Freiflächen, denen aufgrund ihrer Vegetation und Bodenbeschaffenheit die Funktion einer natürlichen CO₂-Senke zukommt. Hierunter fallen insbesondere Hoch- und Niedermoore, grundwasser-nahe Standorte, feuchte Grünlandstandorte, sowie Wälder, aber u.U. auch große Parkflächen, große Friedhöfe und große Kleingartenkolonien, • Retentionsräume für den Hochwasserschutz, • Gebiete, die der regionalen und überregionalen Vernetzung von Lebensräumen dienen und dadurch Wanderungen klimasensibler Arten ermöglichen.
--	---

	Dabei ist insbesondere bei großflächigen Festlegungen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Zu den Maßnahmen zur Verminderung des Ausmaßes der Folgen von Klimaänderungen gehört auch die Wiedervernässung und damit Renaturierung von Moorstandorten. Die Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung sind entsprechend der regionalen Erfordernisse und Gegebenheiten zu bestimmen. Eine geeignete Grundlage für die Bestimmung klimaökologisch bedeutsamer Freiflächen stellt der Landschaftsrahmenplan dar. Die (Kosten-)Zuständigkeit liegt bei den Landkreisen. Die Träger der Regionalplanung können zur Flächensicherung sowohl Vorrang- als auch Vorbehaltsgebiete festlegen. Vorbehaltsgebiete kommen insbesondere dann in Betracht, wenn bspw. Die vorhandene Datenbasis, die Großräumigkeit der Festlegung oder die nur im konkreten Einzelfall zu entscheidende Überlagerung verschiedener Belange eine Vorrangfestlegung nicht sinnvoll erscheinen lassen. Im Rahmen der Bauleitplanung ist einer raumordnerischen Grundsatzfestlegung in der Abwägung besonderes Gewicht einzuräumen, sie kann jedoch überwunden werden. Eine erheblich Einschränkung der kommunalen Bauleitplanung ist somit nicht zu besorgen, zumal die Kommunen im Rahmen der RROP-Erstellung beteiligt werden.
02 1Die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen ist zu minimieren. 2Bei der Planung von raumbedeutsamen Nutzungen im Außenbereich sollen - möglichst große, unzerschnittene und von Lärm unbeeinträchtigte Räume erhalten, - naturbetonte Bereiche ausgespart und - die Flächenansprüche und die über die direkt beanspruchte Fläche hinausgehenden Auswirkungen der Nutzung minimiert werden.	<u>Zu Ziffer 02, Satz 1:</u> Für eine nachhaltige Raumentwicklung ist die wesentliche Verringerung der Neuinanspruchnahme von Freiräumen („Flächenverbrauch“) ein zentrales Anliegen. Durch das Minimierungsgebot als Ziel der Raumordnung wird sichergestellt, dass Möglichkeiten zur sparsamen Inanspruchnahme von unbebauten Flächen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen stets überprüft werden. Das Minimierungsgebot führt nicht dazu, dass weitere bauliche und infrastrukturelle Entwicklungen, die mit einer Beanspruchung von bislang unbebauten Freiräumen einhergehen, unmöglich gemacht werden. Weitere Entwicklungen bleiben möglich und zulässig, wenn die Planungen und Vorhaben in Bezug auf die Beanspruchung von Freiflächen optimiert worden sind, so dass der Planungszweck mit einer minimalen Neubeanspruchung von Freiflächen erreicht werden kann. <u>Zu Ziffer 02, Satz 2:</u> Die Festlegung zielt auf den Erhalt unzerschnittener Freiräume. Die Verkleinerung, Zerschneidung oder qualitative Beeinträchtigung von Freiräumen (u.a. Beeinträchtigung der Erholungseignung, Verinselung von Lebensräumen) sollen verhindert werden. Zudem sollen die durch raumbedeutsame Nutzungen ausgelösten Beeinträchtigungen – sowohl auf der unmittelbar beanspruchten Flächen als auch im weiteren Umfeld – gering gehalten werden.

	Unzerschnittene verkehrsarme Räume haben eine besondere Bedeutung für den Erhalt der Artenvielfalt. Die Zerschneidung der Landschaft durch viel befahrene Verkehrswege bedeutet für zahlreiche Pflanzen- und Tierarten eine Beschränkung oder gar den Verlust des Lebensraums. Nicht von Verkehrswegen durchzogene und verlärmte Räume bieten zudem besonders gute Bedingungen für ungestörten Aufenthalt und Erholung der Bevölkerung in der freien Landschaft. Der Anteil unzerschnittener verkehrsarmer Räume mit einer Größe von über 100 km² beträgt in Niedersachsen 21 Prozent an der Landesfläche. Dieses ist der höchste Wert aller westdeutschen Bundesländer und entspricht dem Bundesdurchschnitt (Bundesamt für Naturschutz, Daten zur Natur 2004). Im Jahr 2003 gab es in Niedersachsen 59 solcher störungsarmen Räume, die u.a. dadurch gekennzeichnet sind, dass sie von keiner Bahnstrecke und von keiner Straße mit mehr als 1 000 Kfz/24 h durchschnitten werden. Der im Landes-Raumordnungsprogramm formulierte Auftrag zum Erhalt ungestörter und wenig zerschnittener Räume soll nicht auf die großen Gebiete mit mindestens 100 km² beschränkt bleiben. Dieser Auftrag gilt ebenso für kleiner Gebiete. So schlägt das Umweltbundesamt vor, auch mittelgroße Gebiete von mindestens 64 km² zu erhalten, da auch Gebiete dieser Größenordnung zur Sicherung der genetischen und biologischen Vielfalt beitragen können.
03 1Siedlungsnaher Freiräume sollen erhalten und in ihren ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktionen gesichert und entwickelt werden. 2Bei regionalen oder überregionalen Erfordernissen sind siedlungsnaher Freiräume in den Regionalraumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Freiraumfunktionen festzulegen.	<u>Zu Ziffer 03:</u> Freiräume sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für Bebauung jeglicher Art in Anspruch genommen werden. Dies gilt insbesondere für siedlungsnaher Freiräume in dicht besiedelten und stark beanspruchten Gebieten. Diese Freiräume erfüllen regelmäßig mehrere Funktionen. Sie prägen die Gestalt der freien Landschaft im Anschluss an die zusammenhängend bebauten Bereiche und schaffen, z.B. als Grünzäsuren, zugleich eine großräumige Strukturierung der Siedlungsflächen. Siedlungsnaher Freiräume sind wichtige Erholungsgebiete, die ohne Erzeugung von Kaltluft den Luftaustausch in den großen Siedlungskörpern bewirken. Siedlungsnaher Freiräume haben neben diesen sozialen und ökologischen Funktionen auch Bedeutung als Ort diverser wirtschaftlicher Aktivitäten wie Landwirtschaft, Energiegewinnung und andere Nutzungen. Diese Multifunktionalität ist ein charakteristisches Merkmal der siedlungsnahen Freiräume. Werden die Freiräume in ihrer Funktionsvielfalt oder in ihrer räumlichen Ausprägung gefährdet oder wesentlich beeinträchtigt, sollen sie regionalplanerisch als „Vorranggebiete Freiraumfunktionen“ gesichert und entwickelt werden. Inwieweit die Festlegung dieses Planzeichens aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten und der erwarteten Entwicklungen im Freiraum erforderlich ist, beurteilt der Träger der Regionalplanung. Ein genereller Auftrag, sämtliche siedlungsnahen Freiräume als Vorranggebiete Freiraumfunktionen auszuweisen, besteht nicht.

	Eine ergänzende, überlagernde Sicherung einzelner Nutzungen oder Funktionen durch weitere Planzeichen ist möglich.
04 1Böden sollen als Lebensgrundlage und Lebensraum, zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und in ihrer natürlichen Leistungs- und Funktionsfähigkeit gesichert und entwickelt werden. 2Flächenbeanspruchende Maßnahmen sollen dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprechen; dabei sollen Möglichkeiten der Innenentwicklung und der Wiedernutzung brachgefallener Industrie-, Gewerbe- und Militärstandorte genutzt werden. 3Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktionen in besonderem Maß erfüllen, insbesondere Böden mit einer hohen Lebensraumfunktion, sollen erhalten und vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders geschützt werden.	<u>Zu Ziffer 04, Satz 1:</u> Das Schutzgut Boden bildet einen wesentlichen Teil der natürlichen Lebensgrundlagen für Menschen, Tiere und Pflanzen, dient als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte und erfüllt verschiedene Nutzungsfunktionen. Böden sind im Hinblick auf ihre Funktionsvielfalt nachhaltig zu bewahren. <u>Zu Ziffer 04, Satz 2:</u> Die Zerstörung von Böden durch Überbauung und Versiegelung sowie ihre Beeinträchtigung durch Stoffeinträge, Verdichtung und Erosion sollen minimiert werden. Zentrale Ansätze zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme sind die Nutzung von Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb der bestehenden Siedlungsbereiche (Innenentwicklung) sowie die Wiedernutzung brachgefallener Industrie-, Militär- und Gewerbestandorte. <u>Zu Ziffer 04, Satz 3:</u> Böden, die die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktionen in besonderer Weise erfüllen, sind in hohem Maße schutzwürdig. Hinweise zum Vorkommen der schutzwürdigen Böden, die zur Umsetzung in die nachfolgenden Planungsebenen herangezogen werden sollten, liefern die Kartierung und bodenschutzfachliche Bewertung durch das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie.
05 1Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten sollen in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden. 2Moore sollen dahingehend entwickelt werden, dass sie ihre natürliche Funktion als Kohlenstoffspeicher wahrnehmen können sowie nach Möglichkeit ihren weiteren natürlichen Funktionen im Naturhaushalt, wie Artenschutz, gerecht werden.	<u>Zu Ziffer 05, Satz 1:</u> „Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten“ sind Moore und andere Böden, die bis in eine Tiefe von zwei Metern einen mindestens zehn Zentimeter mächtigen Horizont mit einem Humusgehalt von mindestens 8 % aufweisen. Dies sind im Wesentlichen • Hoch- und Niedermoore, • Moorgley, • Organomarschen, • kultivierte Moore und • überlagerte Torfe. Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat 2013 auf der Grundlage bodenkundlicher und geologischer Kartenwerke für Niedersachsen eine Gebietskulisse ermittelt, welche die o.g. „Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten“ darstellt.

	Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten sind einerseits Speicher, andererseits aber auch potenzieller Emittent von Stoffen, die sich entwässerungsbedingt in Verbindung mit Sauerstoff zu klimarelevanten Gasen wie Kohlendioxid (CO₂) oder Lachgas (N₂O) verbinden und in die Atmosphäre entweichen. Als Emittent geben diese Böden in Abhängigkeit von Wasserstand, Nutzungsart (z. B. naturnah, intensives oder extensives Grünland, Acker) und Boden- bzw. Moortyp unterschiedliche Mengen klimarelevanter Stoffe ab. Die Bandbreite liegt bei ca. 10 bis 35 t CO₂-Äquivalenten pro ha und Jahr. Die Bodeneigenschaften verschlechtern sich durch Entwässerung und die damit verbundene Durchlüftung, Abnahme der Kohlenstoffvorräte, Zunahme der Dichte und Verschlechterung bodenphysikalischer Eigenschaften, insbesondere der Wasserdurchlässigkeit. Emissionen können deutlich reduziert werden, wenn die Mineralisation bzw. Torfzehrung verlangsamt und die Speicherfunktion unterstützt wird. Angesichts der nachteiligen Auswirkungen von Klimaveränderungen auf unterschiedliche Schutzgüter besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse daran, kohlenstoffreiche Böden möglichst langfristig zu erhalten. <u>Zu Ziffer 05, Satz 2:</u> Organische Böden mit einer Torfauflage von mindestens 30 cm und einem Humusgehalt von mehr als 30 % werden als Moore (Hoch- und Niedermoore) bezeichnet. Niedermoore sind grundwasserabhängig, Hochmoore liegen über dem Grundwasserspiegel und sind niederschlagsabhängig. Hoch- und Niedermoore haben zusammen einen Flächenanteil von ca. 59 % an den „Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten“. Da sie bedeutsame Kohlenstoffspeicher sind, sind sie und ihre Entwicklung ein wesentlicher Teil der niedersächsischen Klimaschutzpolitik. Moore sind nicht nur in ihrer Funktion als Kohlenstoffspeicher zu betrachten, sondern auch als Lebensraumtyp mit weiteren vielfältigen Funktionen für den Naturhaushalt, wie Artenschutz (inkl. Funktion als Brut- und Raststätten), Wasserspeicher und -filter, Kaltluft- und Frischluftentstehungsgebiete sowie als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte. Moorentwicklung ist nur auf freiwilliger Basis und unter Berücksichtigung rechtmäßig ausgeübter Nutzungen möglich. Eine der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche, erwerbsgärtnerische und eine ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung sind auf diesen Böden weiter möglich.
06 1In den in Anlage 2 festgelegten Vorranggebieten Torferhaltung sind die vorhandenen	<u>Zu Ziffer 06, Sätze 1 und 2:</u> Die festgelegte Gebietskulisse der Vorranggebiete Torferhaltung deckt rd. 36.200 ha der Flächen mit kohlenstoffhaltigen Böden ab. Die Festlegung trägt den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes

Torfkörper in ihrer Funktion als Kohlenstoff-speicher zu erhalten.

2Eine der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche und erwerbsgärtnerische Nutzung sowie eine der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entsprechende Nutzung von entwässerten Moorböden, die die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigt, steht dem raumordnerischen Vorrang Torferhaltung nicht entgegen.

3Zur Unterstützung der Kohlenstoff-Bindungsfunktion sollen in den Vorranggebieten Torferhaltung nachhaltige, klimaschonende Nutzungen gefördert werden.

4Die Vorranggebiete Torferhaltung sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.

5Die Träger der Regionalplanung können darüber hinaus in den Regionalen Raumordnungsprogrammen weitere Vorranggebiete Torferhaltung festlegen.

6Abweichend von Satz 1 ist ein Torfabbau in Vorranggebieten Torferhaltung ausnahmsweise zulässig, wenn er aus naturschutzfachlichen und hydrologischen Gründen zur Nivellierung des Torfkörpers zwingend erforderlich ist, um eine angestrebte Wiedervernässung zu erreichen.

[...] Sätze 7-13 sind für den Landkreis Lüneburg nicht relevant und werden an dieser Stelle daher nicht weiter aufgeführt.

Rechnung. § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 8 Alt. 2 ROG verlangt von den Ländern, die räumlichen Voraussetzungen für die Erhaltung und Entwicklung natürlicher Speicher für klimaschädliche Stoffe zu schaffen.

Die Festlegung der Vorranggebiete Torferhaltung bezieht sich allein auf die kohlenstoffbasierten Treibhausgase Kohlendioxid (CO₂) und Methan (CH₄). Für andere Treibhausgase ist derzeit keine flächenbezogene, zu den raumordnerischen Maßstäben passende Regelungsmöglichkeit erkennbar.

Kriterien für die Auswahl der Vorranggebiete Torferhaltung sind eine vorhandene Torfmächtigkeit von mehr als 1,30 m und eine zusammenhängende Fläche von mindestens 25 ha. Damit sind die mächtigen Torfvorkommen (mit landesweiter Bedeutung) erfasst.

Festlegungen in Raumordnungsplänen sind nicht parzellenscharf. Daher kann aus der Festlegung von Vorranggebieten Torferhaltung keine unmittelbare Betroffenheit einzelner Flurstücke abgeleitet werden. Die Torferhaltung zielt darauf ab, den im organischen Bodenmaterial gebundenen Kohlenstoff weitgehend an Ort und Stelle im Boden zu halten. Dies dient neben dem Klimaschutz insbesondere auch dem Bodenschutz (Erhaltung der natürlichen Funktionen und der Archivfunktionen des Bodens).

An der Erhaltung dieser Gebiete und ihrer Sicherung gegen eine beschleunigte Freisetzung von Treibhausgasen besteht angesichts der Menge der dort gebundenen klimaschädlichen Stoffe ein vorrangiges öffentliches Interesse. Im Hinblick auf die nachteiligen Auswirkungen von Klimaveränderungen insbesondere auf den Wasser- und Naturhaushalt, auf landwirtschaftliche Nutzungen und letztlich die Lebensbedingungen und die Gesundheit von Menschen ist es vertretbar, dass andere Nutzungsinteressen, z. B. industrielle Abtorfung, die zu einer wesentlich beschleunigten Freisetzung klimaschädlicher Stoffe führen würden, hinter den Belang der Torferhaltung und des Klimaschutzes zurücktreten müssen. Daher wird der Umfang der bisher für den Torfabbau festgelegten Vorranggebiete reduziert und eine klimaschutzbezogene Kompensation für die verbleibenden Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Torf festgelegt (s. Abschnitt 3.2.2 Ziffer 05). Obwohl die im LROP 2012 festgelegten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung der Rohstoffart Torf mit dieser Änderung teilweise zurückgenommen werden, stehen für einen Torfabbau in Niedersachsen weiterhin ausreichend Möglichkeiten zur Verfügung, so dass die vorgesehenen Vorranggebietsfestlegungen zugunsten der Torferhaltung im Zusammenwirken mit anderen LROP-Festlegungen nicht zu unzumutbaren Auswirkungen für die Torfindustrie führen. Zumal noch erhebliche Flächen Niedersachsens mit Abtorfungsgenehmigungen belegt sind.

Vorranggebiete Torferhaltung wurden nur dort festgelegt, wo eine Überlagerung mit nachfolgenden Belangen nicht vorliegt:

- Trinkwassergewinnung: Für Trinkwasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete und Vorranggebiete Trinkwassergewinnung des Landes-Raumordnungsprogramms ist ein Zielkonflikt mit der

	Torferhaltung von Niedermooren (Grundwasserabhängigkeit) nicht auszuschließen. Eine Überlagerung der o. g. Wassergewinnungsgebiete mit den Vorranggebieten Torferhaltung wurde für Niedermoore daher nicht zugelassen. • Natura 2000-Gebiete (Vorranggebiet Natura 2000): Eine Überlagerung mit Natura 2000-Gebieten wurde nicht zugelassen, da die Schutzzwecke und Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete als höherrangiges Recht über dem Landes-Raumordnungsprogramm stehen und diese Flächen bereits einem strengen Schutzregime unterliegen. • Naturschutzgebiete (NSG): Um Eingriffe in die bestehenden Schutzgebietsverordnungen zu vermeiden, wurde auch eine Überlagerung mit Naturschutzgebieten ausgeschlossen. • Vorranggebiete Biotopverbund: Auch für andere Kernflächen des Biotopverbundes soll ein Zielkonflikt mit Vorranggebieten Torferhaltung ausgeschlossen werden, daher werden in den Vorranggebieten Biotopverbund des LROP keine Vorranggebiete Torferhaltung festgelegt; zumal bei den Vorranggebieten Biotopverbund überwiegend damit zu rechnen ist, dass diese Festlegung das Ziel der Torferhaltung unterstützt. • Projektgebiete „Flurbereinigung Klima und Umwelt“: Überlagerungen mit diesen Gebieten (Tannenhäusener Moor (Aurich), Langenmoor (Armstorf), M-Teufelsmoor (Hambergen), Steinfelder Moor, Lichtenmoor (Steimbke)) wurden nicht zugelassen, da in diesen Gebieten die Voraussetzungen für eine Moorentwicklung geschaffen werden sollen. • Vorranggebiete Rohstoffgewinnung: Vorranggebiete Rohstoffgewinnung wurden letztmalig in der Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms 2012 überprüft. Sie sollen, sofern es sich nicht um die Rohstoffart Torf handelt, in der 2012 festgelegten Form bestehen bleiben; eine Überlagerung wurde daher nicht zugelassen. Für die verbleibenden Vorranggebiete Rohstoffgewinnung der Rohstoffart Torf (s. Abschnitt 3.2.2 Ziffer 05), für die zukünftig das so genannte NABU-IVG-Konzept umgesetzt werden soll, wurde eine Überlagerung ebenso ausgeschlossen. Eine Überlagerung der Flächen der vier abgeschlossenen Integrierten Gebietsentwicklungskonzepte (IGEK) (Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Nr. 38, 59.2, 61.1 und 80.3 gem. LROP 2012 Anlage 2) wurde ebenfalls nicht zugelassen, da dort zum Teil Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für den Torfabbau (s. Abschnitt 3.2.2 Ziffer 05) vorgesehen werden und keine dem Torfabbau entgegenstehenden Festlegungen getroffen werden sollen, um die gefundenen Ergebnisse der IG EK nicht generell in Frage zu stellen. • Genehmigte Torfabbauteile genießen Bestandsschutz. Ihre Flächen wurden, soweit bekannt und maßstäblich möglich, nicht als Vorranggebiete Torferhaltung festgelegt.
--	---

	• vorhandene Siedlungsgebiete • Vorranggebiete Autobahn und Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße, Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke und Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecke, Vorranggebiete Leitungstrasse: Die Vorranggebiete Torferhaltung sollen landesweit bedeutsamen linienförmigen Infrastrukturvorhaben nicht entgegenstehen. Maßstabsbedingte Überlagerungen sowie Konkretisierungen von Infrastrukturplanungen in den genannten Vorranggebieten, die sich auf nachfolgenden Planungsstufen ergeben, sind gleichermaßen zu behandeln. Dies gilt auch für in Bundesgesetzen festgelegte Infrastrukturvorhaben. Bestimmte Kulturlandschaften wie z. B. im Ammerland haben sich gerade aufgrund des Torfabbaus und der Torfnutzung entwickeln können und die Konzentration bestimmter Branchen bewirkt. Diese mit dem Torfsubstrat verbundenen Branchen, wie z. B. der Gartenbau- und Baumschulbereich, sind gerade bei Ausbleiben neuer Torfabbaugenehmigungen bzw. dem stetigen Rückgang der Abbaumengen in den nächsten Jahren (Ausschöpfung der bestehenden Abbaugenehmigungen) auf die Entwicklung von Ersatzsubstraten angewiesen. Den Belangen dieser Branche wird mit den Regelungen zu Torfabbau in Abschnitt 3.2.2 Ziffer 05 Rechnung getragen. Die Entwicklung von Torfersatzsubstraten ist von grundsätzlicher Bedeutung und wird vom Land unterstützt. Satz 2 stellt klar, dass eine der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche und erwerbsgärtnerische Nutzung sowie eine der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entsprechende Nutzung des Bodens durch die Festlegung der Vorranggebiete Torferhaltung nicht beeinträchtigt werden. Ein Vorranggebiet Torferhaltung entfaltet keine unmittelbare Wirkung gegenüber Privatpersonen, es kann sich nur nach Maßgabe des § 4 ROG auf planfeststellungspflichtige oder einzelne genehmigungspflichtige raumbedeutsame Vorhaben Privater auswirken. In der Regel bleiben folgende die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigende Planungen und Maßnahmen von der Festlegung von Vorranggebieten Torferhaltung unberührt: • Grünlandnutzung einschließlich Grünlandnarbenemuerung, • vorhandene ackerbauliche Nutzung, soweit sie allen fachrechtlichen Vorgaben entspricht, • Gartenbau, inkl. erwerbsgärtnerischer Anbau von Moorbeetkulturen, • Anpflanzung standortgerechter Gehölze, einschließlich der Anlage von Kurzumtriebsplantagen, • Anlage von Paludi-Kulturen, also von Formen der Bewirtschaftung nasser Standorte z. B. durch Anbau von Schilf oder Torfmoosen,
--	--

	• Erneuerung und Instandsetzung von Dränungen, die Unterhaltung des dazu notwendigen Ausbaustandes des Entwässerungssystems, soweit diese Maßnahmen zur Fortführung einer der guten fachlichen Praxis entsprechenden landwirtschaftlichen und erwerbsgärtnerischen Bodennutzung erforderlich sind und die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigen, • land- und forstwirtschaftliche sowie erwerbsgärtnerische Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB, sofern Bodenaushub und Entwässerungsmaßnahmen auf Vorhabenflächen auf das notwendige Maß beschränkt bleiben, Bodenaushub sollte möglichst in der Fläche verbleiben. Gleiches gilt für Unterhaltung, Instandsetzung und bedarfsgerechten Ausbau von bestehenden Wirtschaftswegen und Straßenseitengräben, sowie • Anlagen zur Nutzung der Windenergie nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sowie Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB, soweit sie sich auf einen Betrieb nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 BauGB beziehen. Ausgeschlossen ist die Kuhlung von Moorböden wegen der wesentlichen Beschleunigung der Torfzehrung – insbesondere auch durch Erschwernisse für die Torferhaltung auf benachbarten Flächen – sowie sonstige dem jeweils geltenden Naturschutzrecht entgegenstehende Eingriffe. <u>Zu Ziffer 06, Satz 3:</u> Um langfristig die Torfzehrung in den Vorranggebieten Torferhaltung zu verlangsamen, sollen dem angepasste Nutzungen und klimaschonende Bewirtschaftungsweisen auf freiwilliger Basis unterstützt werden. Bereits jetzt zielen Fördermaßnahmen auf die Entwicklung von Torfersatzstoffen und auf die Bewirtschaftung nasser Moorstandorte. <u>Zu Ziffer 06, Sätze 4 und 5:</u> Die landesweit bedeutsamen Vorranggebiete Torferhaltung des Landes-Raumordnungsprogramms sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen maßstäblich zu konkretisieren. Sie können durch den Träger der Regionalplanung ergänzt werden. Grundlage dafür können zum einen maßstäbliche Ergänzungen (z. B. Gebiete mit geringerer Flächengröße als im Landes-Raumordnungsprogramm), aktualisierte Bodendaten oder eine geringere Torfmächtigkeit als bei der Festlegung für das Landes-Raumordnungsprogramm sein. Führen Aktualisierungen oder maßstabsbedingte Betrachtungen zu der Erkenntnis, dass Bereiche von Vorranggebieten Torferhaltung des Landes-Raumordnungsprogramms das hier gesetzte Kriterium einer Torfmächtigkeit von mindestens 1,30 m nicht erfüllen, beinhaltet der Konkretisierungsauftrag des Satzes 4 die Option, diese Bereiche im Regionalen Raumordnungsprogramm von der Festlegung der Vorranggebiete Torferhaltung auszunehmen.
--	--

Zu Ziffer 06, Satz 6:

In Vorranggebieten Torferhaltung ist die Zulassung weiteren industriellen Torfabbaus ausgeschlossen (bestehende Abbaugenehmigungen sind davon unberührt). Die Renaturierung von Mooren hängt jedoch maßgeblich von den hydrologischen Verhältnissen ab. Vielfach weisen anthropogen veränderte Moor- und Torfkörper eine inhomogene Oberflächenstruktur auf. Diese ist zu nivellieren, um die für eine aus Klimaschutzgründen wünschenswerte Wiedervernässung – und damit für die Moorrenaturierung und die Herstellung einer Senkenfunktion – erforderlichen hydrologischen Bedingungen und Wasserstände herstellen zu können. Die in Satz 6 geregelten Maßnahmen sollen deshalb ausdrücklich auch in Vorranggebieten Torferhaltung zugelassen werden können.

Anlage 5: RROP 2010 - Textliche Festlegungen und Begründung zum Thema „Freiraumverbund, Bodenschutz“

Die Festlegungen des RROP 2010 zum Thema „Freiraumverbund, Bodenschutz“ umfassen die folgenden Inhalte:

- Vermeidung einer Zersiedelung der Landschaft (RROP 2010, 3.1.1 06),
- Sicherung und Entwicklung von Freiflächen inner- und außerorts und Eingrünung der Ortsränder (RROP 2010, 3.1.1 06),
- Verwendung öffentlicher Freiflächen für Belange des Naturschutzes (RROP 2010, 3.1.1 06),
- Erarbeitung von Bodenschutzkonzepten für erosionsgefährdete Böden und Umsetzung von Flurbereinigungsverfahren, wenn sinnvoll (RROP 2010, 3.1.1 07),
- Erfassung und Sicherung seltener Bodentypen (RROP 2010, 3.1.1 08).

Die Festlegungen des rechtsgültigen RROP 2010 können für die Neuaufstellung des RROP einen Orientierungsrahmen geben, nach entsprechender Prüfung beibehalten, gestrichen oder grundsätzlich neu formuliert werden. Wichtige Aspekte, die für die räumliche Entwicklung des Landeskreises relevant sind, bisher aber keine Erwähnung finden, sind zudem zu ergänzen.

Nachfolgend werden in Form einer Tabelle die aktuellen Festlegungen aus dem RROP 2010 und deren Begründung dargestellt. Auch welche Festlegungen voraussichtlich nicht mehr relevant sind, sind in der Tabelle enthalten.

In der nachfolgenden Tabelle sind Ziele „**fett**“ und Grundsätze „schlank“ gedruckt.

3. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen	
3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen	
3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz	
RROP 2010	Begründung/Bemerkung
06 1Einer Zersiedelung der Landschaft ist entgegenzutreten. Der Bauleitplanung kommt dabei auf der Grundlage landschaftsplanerischer Fachpläne besondere Bedeutung zu. 2Im Rahmen der Bauleitplanung sind Freiräume innerhalb der Siedlungsräume und eine ausreichende Grüngestaltung der Ortsränder zu sichern und zu entwickeln. 3Wertvolle Landschaftsteile sind von einer Inanspruchnahme durch	Das RROP 2010 enthält keine Begründung zur Festlegung.

andere Nutzungen auszunehmen. 4Auf die Sicherung und Entwicklung von Freiräumen innerhalb der Siedlungsräume und auf eine ausreichende Grüngestaltung der Ortsränder ist zu achten. 5Im öffentlichen Eigentum befindliche Freiflächen sind verstärkt für die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu sichern und zu entwickeln.	
07 1Für besonders erosionsgefährdete Gebiete im Landkreis sind konkrete Bodenschutzkonzepte zu entwickeln. 2Die Möglichkeiten des Flurbereinigungsgesetzes sind zu nutzen.	Das RROP 2010 enthält keine Begründung zur Festlegung.
08 Seltene Bodentypen sind räumlich zu erfassen und im Rahmen des Bodenschutzes zu erhalten.	Das RROP 2010 enthält keine Begründung zur Festlegung.